Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord

DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Malte Wüstenberg
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes Schleswig-Holstein

29. Juni 2023

Olaf Schwede
Öffentlicher Dienst

olaf.schwede@dgb.de

Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

nord.dgb.de

Sehr geehrter Herr Dr. Wüstenberg,

das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 17. Mai 2023 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes Schleswig-Holstein gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Zur Verweisung auf den Teil 4 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG)

In § 41 des Landesdisziplinargesetzes findet sich bisher ein dynamischer Verweis für das gerichtliche Disziplinarverfahren auf den Teil 4 des Bundesdisziplinargesetzes. Hier besteht in Schleswig-Holstein vor dem Hintergrund bundesrechtlicher Entwicklungen gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Aktuell wird nun auf Bundesebene eine Novelle des Bundesdisziplinargesetzes diskutiert, die unter anderem die Abschaffung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens vorsieht. Statt Disziplinarklage vor dem Verwaltungsgericht erheben zu müssen, sollen die Dienststellen künftig selbst sämtliche Disziplinarmaßnahmen durch Disziplinarverfügung aussprechen, einschließlich der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts. Begründet wird dies mit dem Ziel, Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem öffentlichen Dienst entfernen zu können. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht nur in bestimmten Fällen eine Mitwirkungsbefugnis des Personalrats für den Erlass einer Disziplinarverfügung vor. Eine Mitbestimmung der Personalräte soll nicht stattfinden.

Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert.
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material.

Der DGB und seine Gewerkschaften haben sich u.a. im beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren auf Bundesebene deutlich gegen dieses Vorhaben ausgesprochen. Der DGB und seine Gewerkschaften stehen hinter dem Bestreben, Verfassungsfeinde künftig schneller aus dem Amt entfernen zu können. Die Abschaffung der Disziplinarklage und deren Ersetzung durch die Disziplinarverfügung lehnen sie hingegen ab, da diese Änderungen nicht geeignet sind, das mit ihnen verfolgte Ziel zu erreichen.[1]

In Mecklenburg-Vorpommern ist eine entsprechende Initiative der Landesregierung bereits 2021 am Widerstand des DGB und seiner Gewerkschaften gescheitert.[2]

Auch die Gewerkschaften des DGB in Schleswig-Holstein lehnen derartige Regelungen ab. Sie würden einen massiven Eingriff in die Rechte aller Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger darstellen. Die auf der Bundesebene angestrebte Verschärfung des Disziplinarrechtes löst jedoch in Schleswig-Holstein gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus. Mit der nun vorgesehenen Regelung würde der bewährte Status Quo in Schleswig-Holstein gesichert werden. Eine weitergehende Anpassung des Landesdisziplinargesetzes und die Schaffung eigener Regelungen zum gerichtlichen Disziplinarverfahren könnte ohne Zeitdruck erfolgen.

Der DGB und seine Gewerkschaften begrüßen und unterstützen deswegen ausdrücklich die in Nr. 3 und 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfes vorgesehenen Regelungen.

Zur Einführung einer Disziplinarstatistik bei der Zentralen Disziplinarbehörde

In der innergewerkschaftlichen Diskussion bestehen Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Einführung einer Disziplinarstatistik bei der Zentralen Disziplinarbehörde.

Der Wunsch, die Diskussion über eine bedarfsorientierte Fortentwicklung des Disziplinarrechts auf eine breitere Datenbasis zu stellen, erscheint zwar nachvollziehbar, offen ist jedoch, wie dies ein präventives Handeln ermöglichen soll. Das erscheint nur dann sinnvoll, wenn davon ausgegangen wird, dass alle Fälle ähnlich gelagert sind und so präventiv verhindert werden können. Die Gesetzesbegründung selbst spricht von einer zu erwartenden geringen Anzahl, die sogar im Einzelfall personenbeziehbar sind. Dies ist zumindest problematisch. Der Schutz personenbezogener Daten muss auf jeden Fall gewährleistet sein. Auch der Grundsatz der Datenminimierung ist hier zu beachten.

Ein nachvollziehbares Ziel der Statistikerhebung könnten hingegen die Sicherung und Erhöhung der Qualität und der Vergleichbarkeit der Disziplinarverfahren sein. Diese Aspekte werden in der Gesetzesbegründung allerdings nicht genannt.

---

[1] Die Stellungnahme des DGB zur Novellierung des BDG vom 8. Februar 2023 findet sich im Internet unter: https://www.dgb.de/uber-uns/dgb-heute/dienst-und-beamte/++co++82cd5b2e-a92e-11ed-b5ec-001a4a160123

[2] Die damalige Stellungnahme des DGB Bezirk Nord vom 29. Januar 2021 findet sich unter https://nord.dgb.de/themen/++co++6912c0ba-6476-11eb-b850-001a4a160123

Der DGB bittet im Falle eines Festhaltens an der Statistikerhebung darum, im Rahmen der Vorbereitung einer entsprechenden Landesverordnung ein beamtenrechtliches Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Hinweise und Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwede

Olaf Schwede